



Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Dieses Merkblatt erklärt die Möglichkeiten und Pflichten bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms. Die Vorgaben des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sind dabei verbindlich einzuhalten. Für Rückfragen und eine fachliche Unterstützung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFzA gerne zur Verfügung!

Die Hinweise in diesem Merkblatt – insbesondere mit Bezügen zu Gesetzen, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen – stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche gegebenenfalls auch nicht.

Zuständigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- Für die gesamte übergreifende Öffentlichkeitsarbeit liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es kommuniziert Themen, Inhalte, Ziele und Ergebnisse des Bundesprogramms.
- Die Vorgaben dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von
 - Erstempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms direkt vom Bund erhalten),
 - Letztempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms von Erstempfänger*innen weitergeleitet werden),
 - Kooperationspartner*innen (Akteur*innen, die selbst keine Zuwendung als Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch mit Erst- und/oder Letztempfänger*innen im Rahmen des Bundesprogramms kooperieren) und
 - Dritten (Akteur*innen, die mit Kooperationspartner*innen, aber nicht mit Erstempfänger*innen oder Letztempfänger*innen kooperieren).

Erstempfänger*innen und Letztempfänger*innen werden im Merkblatt zusammengefasst als Programmpartner*innen bezeichnet, sofern sie gleichermaßen betroffen sind.

- Die Programmpartner*innen nehmen die Öffentlichkeitsarbeit für ihre eigenen Aktivitäten im Rahmen des Bundesprogramms wahr. Aufgabe der Programmpartner*innen ist es, die Öffentlichkeit und die Presse durch geeignete Maßnahmen proaktiv zu informieren und ihre eigenen Aktivitäten und deren Inhalte bekannt zu machen. Dazu gehören unter

anderem Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte. Die Programmpartner*innen sind gehalten, bei all diesen Maßnahmen nach Maßgabe dieses Merkblatts auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen.

Definition von Veröffentlichungen

- Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Umfasst sind unter anderem alle Arten an:

- Drucksachen,
- Werbematerialien,
- Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
- Workshopmaterialien, die den Teilnehmer*innen zur Verfügung gestellt werden,
- elektronische Medien,
- Pressemitteilungen und Presseinterviews,
- Internetseiten,
- Etc.

Verantwortlichkeiten

- Die Erstempfänger*innen senden ihre eigenen Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor der Veröffentlichung zur Freigabe in elektronischer Form an das BAFzA. Diese Zusendung soll mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Verwendung erfolgen. Im Hinblick auf Internetseiten gilt, dass nur Neugestaltungen zuvor nicht bestehender Internetseiten und grundlegende Umgestaltungen bereits freigegebener Internetseiten dem BAFzA zur Freigabe vorzulegen sind. Eine Verwendung der Veröffentlichungsentwürfe ohne vorherige schriftliche Freigabe ist nicht zulässig.
- Die Erstempfänger*innen in den Programmbereichen A und B geben Veröffentlichungsentwürfe ihrer Letztempfänger*innen selbst final frei. Ein Freigabepflichtverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Es gelten jedoch ebenfalls die Grundsätze dieses Merkblattes.
- Die Erstempfänger*innen in den Programmbereichen C bis J dürfen Veröffentlichungsentwürfe ihrer Letztempfänger*innen nicht selbst freigeben. Eine Verwendung der Veröffentlichungsentwürfe ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA ist nicht zulässig. Die Letztempfänger*innen müssen die Entwürfe ihrer Veröffentlichungen mit Be-

zug zum Bundesprogramm vor der Veröffentlichung an die betreffenden Erstempfänger*innen in elektronischer Form weiterleiten. Die Erstempfänger*innen haben dann eine Vorprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob die jeweiligen Veröffentlichungsentwürfe demwendungszweck dienen. Ist dies nicht der Fall, weisen die Erstempfänger*innen die Veröffentlichungsentwürfe zurück. Dienen die Veröffentlichungsentwürfe nach Auffassung der Erstempfänger*innen demwendungszweck, übermitteln sie die Veröffentlichungsentwürfe an das BAFzA. Im Rahmen eines Freigabeprüfverfahrens prüft das BAFzA Veröffentlichungsentwürfe der Letztempfänger*innen und erteilt die Freigabe oder versagt sie. Das BAFzA teilt das Ergebnis des Freigabeprüfverfahrens den betreffenden Erstempfänger*innen mit.

Diese leiten das Ergebnis an die jeweiligen Letztempfänger*innen weiter. Die Erstempfänger*innen haben Sorge zu tragen, dass die Letztempfänger*innen ihrer Vorlagepflicht bezüglich ihrer Veröffentlichungsentwürfe nachkommen.

Veröffentlichungsentwürfe, die Programmpartner*innen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen verantworten, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA veröffentlicht werden. Handelt es sich um eine Kooperation zwischen Erstempfänger*innen und Kooperationspartner*innen, dann gelten in Bezug auf die Freigabe die oben stehenden Grundsätze dieses Merkblattes mit der Maßgabe, dass Kooperationspartner*innen wie Letztempfänger*innen zu behandeln sind. Im Fall einer Kooperation zwischen Letztempfänger*innen und Kooperationspartner*innen leiten die Letztempfänger*innen die Veröffentlichungsentwürfe an ihre jeweiligen Erstempfänger*innen weiter. Diese behandeln die Entwürfe so, als stammten sie ausschließlich von Letztempfänger*innen.

- Die Programmpartner*innen sind darüber hinaus verpflichtet, der Vielfalt-Mediathek (IDA e.V.) ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme unter der Adresse mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- Das BAFzA bietet jederzeit seine Hilfe an, wenn die Programmpartner*innen bei der Umsetzung der Vorgaben Unterstützung benötigen.

Einhaltung formaler Kriterien in der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

➤ Logos

- Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms (BMFSFJ-Logo + Logo des Bundesprogramms inkl. Förderzusatz) sind auf allen Veröffentlichungen der Programmpartner*innen abzubilden.

Damit die Förderung des Bundesprogramms durch das BMFSFJ klar erkennbar ist, muss der Förderzusatz wie folgt stehen: „Gefördert vom“ (über dem Logo des BMFSFJ) und „im Rahmen des Bundesprogramms“ (über dem Programmlogo). Die Logos sind immer gemeinsam und mit dem Förderzusatz zu verwenden; die einzelnen Logos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.

- Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend die Programmpartner*innen beim BAFZA einzuholen. Die Programmpartner*innen haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch Kooperationspartner*innen und Dritte Sorge zu tragen.
- Die Logos müssen im räumlichen Zusammenhang stehen: Links oder zuoberst ist immer das BMFSFJ-Logo darzustellen, rechts daneben oder darunter das Programmlogo.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Illustration: Anordnung der Logos in horizontaler Abfolge

- Das Logo des BMFSFJ ist immer auf weißem Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass Logos und Förderzusatz optisch zum Rest des Textes oder Bildes passen und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen sind. Zu beachten ist weiterhin, dass das BMFSFJ-Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat nach oben und unten hin die Höhe von einem, nach links die Breite von einem und nach rechts die Breite von zwei Adlerelementen.



Illustration: Schutzraum um das Logo

- Die Logodateien erhalten die Erstempfänger*innen vom BAFzA, die Letztempfänger*innen von ihren Erstempfänger*innen; es können verschiedene Dateitypen (jpg, eps, tif) und -versionen (farbig, s/w) beim Fachbereich Programmkommunikation und -service angefordert werden. Die Logodateien des BMFSFJ und des Bundesprogramms dürfen nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten der Programmpartner*innen angeboten werden.
- Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: „Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

➤ **Verlinkungen und Barrierefreiheit**

- Programmpartner*innen weisen auf Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung der mit dem BMFSFJ vereinbarten Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hin und bilden die Logos (BMFSFJ-Logo + Logo des Bundesprogramms inkl. Förderzusatz) ab. Auf das jeweilige Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des BMFSFJ (www.bmfsfj.de) oder zur Programmseite des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch eine textliche möglich.

Das BAFzA muss die Seite www.demokratie-leben.de nach den Anforderungen der BITV 2.0 barrierefrei gestalten. Auch für alle Internetseiten der Programmpartner*innen sind geltende Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu beachten (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG, Ländergleichstellungsgesetze etc.).

➤ **Nutzungsrechte**

- Programmpartner*innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- Soweit Auftragnehmer*innen mit Arbeiten betraut werden, müssen sich Programmpartner*innen von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Programmpartner*innen müssen die Auftragnehmer*innen verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

➤ **Verwendung von Ton- und Bildmaterial**

- Bei der Verwendung von Bildmaterialien sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten. Bei fremdem Bildmaterial sind Urheberrechte und gegebenenfalls die Frage zu prüfen, ob eingeräumte Lizenzen zur Nutzung des fremden Bildmaterials berechtigen.
- Außerdem sind die Programmpartner*innen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben bezüglich des Rechtes am eigenen Bild einzuhalten. Kinder und Jugendliche sind besonders zu schützen.
- Werden Musik-CDs oder Film-DVDs von Programmpartner*innen produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u.ä. zu berücksichtigen. Das BAFzA stellt den Programmpartner*innen zur eigenen Verwendung (für Internetseiten, Faltblätter, Roll-Ups etc.) gegebenenfalls Bildmaterial in ihrem Internetauftritt zum Download zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen der Programmkommunikation im Referat 305 des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

E-Mail-Adresse: demokratie-leben@bafza.bund.de

Telefonnummer: 030 / 698077 - 0

www.demokratie-leben.de
